



Ortsverein Bad Godesberg e. V.

Satzung des Ortsvereins der AWO Bad Godesberg (beschlossen von der Mitgliederversammlung am 08.12.2017)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Bad Godesberg e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Ortsverein Bad Godesberg e.V.
- (2) Das Vereinsgebiet entspricht dem Stadtbezirk Bad Godesberg der Stadt Bonn.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bonn.
- (4) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. mit Sitz in Siegburg.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Ortsvereins ist die Erfüllung der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere
 - Zusammenarbeit mit anderen sozialen Initiativen vor Ort und Koordination lokaler sozialer Arbeit,
 - Werbung und Schulung von Mitgliedern und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen,
 - vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe,
 - Förderung des ehrenamtlichen Engagements,
 - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend-, Alten- und Gesundheitspolitik.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - Vernetzung von Angeboten,
 - Organisation ehrenamtlicher Arbeit,
 - Schaffung und Unterhaltung von sozialen Einrichtungen und Diensten wie Beratungsstellen und Heimen, auch in ausgegliederten Unternehmen,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung,
 - Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den AWO Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V., bzw. seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Statut

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung. Die Regelungen des Statutes gehen den Regelungen dieser Satzung vor.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann sein, wer das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will.
Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in rechtsextremen Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen.
Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für extremistische Strukturen sowie Parteien.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter / die gesetzliche Vertreterin zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.
- (3) Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (geschäftsunfähige Minderjährige), kann, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter / die gesetzliche Vertreterin, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähige Minderjährige), können nach Zustimmung des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin allein oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.
- (4) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird. In dem Zeitraum zwischen Erreichen der Volljährigkeit und Ende der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied die Rechte eines volljährigen Partners / einer volljährigen Partnerin in der Familienmitgliedschaft zu.
- (5) Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgen auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Mitgliederverwaltung.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke im Rahmen der Satzung zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu. Davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den § 26 BGB-Vorstand.
Allen Mitgliedern in der Familienmitgliedschaft steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Für die Minderjährigen in der Familienmitgliedschaft gilt dies mit den Einschränkungen des Abs. 2, S. 2, 3.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet. Die Familienmitgliedschaft begründet nur einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familienmitgliedschaft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
- (3) Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als insgesamt einem Jahresbeitrag kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.



§ 7 Korporative Mitgliedschaft

- (1) Als korporative Mitglieder können sich dem Ortsverein Körperschaften und Stiftungen anschließen, deren Tätigkeit sich auf Ortsebene erstreckt.
- (2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung der nächst-höheren Gliederung. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (3) Für eine korporative Mitgliedschaft gelten die Voraussetzungen der Richtlinie des AWO-Bundesausschusses in seiner aktuellen Fassung.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach besonderer Vereinbarung. Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus. Sie haben Wahl- und Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

§ 8 Organe

Organe des Ortsvereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den natürlichen Mitgliedern, dem Vorstand und den korporativen Mitgliedern, vertreten durch ihre jeweiligen Beauftragten.
Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - Sie beschließt über die Grundsätze und die Grundsatzpositionen des Ortsvereins.
 - Sie beschließt die Satzung.
 - Sie nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
 - Sie legt die Amtszeit des Vorstands fest, die mindestens zwei Jahre und höchstens vier Jahre beträgt.
 - Sie wählt den Vorstand.
 - Sie wählt mindestens zwei Revisoren/-innen.
 - Sie wählt die Delegierten zur Kreiskonferenz. Bei der Wahl der Delegierten sollen Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein. Durch das Wahlverfahren muss sichergestellt werden, dass die Quote erreicht wird, sofern sich genügend Kandidaten/innen zur Wahl gestellt haben,
 - Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts- und Wahlordnung beschließen,
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
Auf Antrag der übergeordneten Verbandsgliederung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist binnen drei Wochen eine Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.
- (3) Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder oder - sofern der Verein weniger als 50 Mitglieder hat - mindestens sieben Mitglieder erschienen sind.
Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung oder Auflösung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf nach § 15 Abs. 2 d dieser Satzung der Zustimmung der übergeordneten Gliederung.
Die Auflösung des Ortsvereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist nach § 15 Abs. 2 c dieser Satzung die übergeordnete Gliederung



Ortsverein Bad Godesberg e. V.

anzuhören.

Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (5) Folgende Unvereinbarkeiten führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion:
 - Vorstandsfunktionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannte Gliederung der AWO mehrheitlich beteiligt ist, besteht,
 - Revisionsfunktionen, wenn auf derselben Ebene innerhalb der letzten Wahlperiode des Vorstands Vorstands- oder Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem Protokollanten / der Protokollantin zu unterzeichnen.
- (7) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für alle Gliederungen.
- (8) Die Mitglieder und Beauftragten des Bundesvorstandes, des Bezirksvorstandes und des Kreisvorstandes haben das Recht, an Zusammenkünften der Verbandsgliederungen beratend teilzunehmen.



§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsvereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin,
 - dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - und bis zu acht Beisitzern / Beisitzerinnen.Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der Stellvertreter / die Stellvertreterin und der Schriftführer / die Schriftführerin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist geschäftsführender Vorstand. Er tritt regelmäßig zwischen den Vorstandssitzungen zusammen, bereitet die Vorstandssitzungen vor, trifft bei Bedarf Eilentscheidungen, entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und berichtet in jeder Vorstandssitzung über seine Tätigkeit. Er nimmt die Aufgaben des Vorstands in der Gesellschafterversammlung für die Gesellschaften des Ortsvereins wahr.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Wahl für die von der Mitgliederversammlung beschlossene Dauer gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Frauen und Männer müssen mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten/innen vorhanden ist.
Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes. Dies gilt nicht, sofern der § 26 BGB -Vorstand durch das Ausscheiden handlungsunfähig wird.
- (4) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
- (5) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Ortsvereinsvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer berufen.
Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.
Vor der Bestellung des Ortsvereinsgeschäftsführers ist die Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.
- (7) Der Ortsvereinsvorstand hat der übergeordneten Verbandsgliederung über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
- (8) Der Vorstand kann Fachausschüsse, einzelne Sachverständige und einzelne Vorstandsmitglieder mit Sonderaufgaben betrauen.
- (9) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.



Ortsverein Bad Godesberg e. V.

§ 11 Mandat / Mitgliedschaft und Ausschluss von der Beschlussfassung

- (1) Mandatsträger/innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
- (2) Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten / seiner Ehegattin, seinem Lebenspartner / seiner Lebenspartnerin, einem / einer Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen.

§ 12 Rechnungswesen

- (1) Der Ortsverein ist zu jährlichen Budgets verpflichtet.
- (2) Gliederungen, Einrichtungen und Dienste der Arbeiterwohlfahrt führen ihre Bücher nach den Regelungen des Ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, soweit nicht nach diesem oder anderen Gesetzen oder Verordnungen wegen der Rechtsform oder der Art der Tätigkeit weitergehende Regelungen bestimmt sind.
Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.
- (3) In die Prüfung ist neben dem Rechnungswesen auch die Budgetierung einzubeziehen.
Sondervermögen, finanzielle Beteiligungen und Betriebe unterliegen ebenfalls der Prüfung.



§ 13 Revision

(1) Allgemein

- a) Den Revisoren / Revisorinnen ist Einsicht in die Bücher und Akten sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine Prüfung benötigt werden. Die Revisoren / Revisorinnen haben das Recht zur Erstellung von Abschriften oder Kopien zum internen Gebrauch.
- b) Das Ergebnis jeder Revision ist schriftlich festzuhalten.
- c) Dem Geprüften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den getroffenen Prüffeststellungen zu geben.
- d) Bei Trägern und Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt mit eigener Rechtspersönlichkeit ist der Gesellschafter und das zur Aufsicht berechnigte Gremium der Gesellschaft über die Prüfungsfeststellungen zu unterrichten.

(2) Verbands-/Vereinsrevision

- a) Die Revisoren / Revisorinnen sind in ihren Funktionen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
- b) Die Revisoren / Revisorinnen können sich eine Geschäftsordnung geben.
- c) Die Revisoren / Revisorinnen haben die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung und des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt sowie der Beschlüsse von Organen die Führung der Geschäfte, das Rechnungswesen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen. Das sollte mindestens einmal jährlich geschehen. Die Prüfung kann sich auch auf die Verwendung der Mittel und auf die Budgetierung beziehen.
- d) Der Bericht über die Jahresprüfung ist der nächsthöheren Gliederung vorzulegen. Ein Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- e) Die Revisoren / Revisorinnen können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- f) In besonderen Fällen kann die Prüfung auf Antrag einer Gliederung der nächsthöheren Gliederung (gegen Übernahme der Kosten durch die beantragende Gliederung) übertragen werden. Diese kann - in Abstimmung mit ihren Revisoren / Revisorinnen - Innenrevisoren / Innenrevisorinnen oder Beauftragten die Durchführung der Prüfung übertragen.

§ 14 Verbandliches Markenrecht

- (1) Der AWO Bundesverband e.V. ist alleiniger Inhaber der Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied bzw. korporative Mitglied das Recht, den Namen und das Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt in dem bis zu diesem Zeitpunkt jeweils eingeräumten Umfang zu führen vollständig. Ein etwa neu gewählter Name oder Kennzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Kennzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Kennzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.



§ 15 Aufsicht

- (1) Der Ortsverein erkennt die Aufsicht durch den AWO Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. an.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufsicht des AWO Kreisverbands Bonn/Rhein-Sieg e.V. bestehen folgende Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten für den Ortsverein:
- a) Es besteht folgende laufende Vorlagepflicht:
 - b) Der Jahresprüfbericht der Revision ist der nächsthöheren Gliederung einzureichen.
 - c) In folgenden Fällen besteht eine unverzügliche Informationspflicht an die übergeordnete Gliederung:
 - Drohende Zahlungsunfähigkeit oder drohende Überschuldung.
 - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Eröffnung eines Schutzschirmverfahrens und Bestellung eines Sachwalters, Eröffnung eines allgemeinen Insolvenzverfahrens.
 - Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens im Zusammenhang mit der Tätigkeit in AWO-Gliederungen gegen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen oder Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen.
 - Besondere Vorkommnisse vor Ort, die geeignet sind, das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt erheblich zu schädigen.
 - Bei Gründung oder Erwerb (auch Anteilen – außer Finanzanlagen) rechtlich selbstständiger juristischer Personen.
 - d) In folgendem Fall muss die übergeordnete Gliederung angehört werden:
 - Vor dem Beschluss über die Auflösung des Vereins.
 - e) In folgenden Fällen ist die Zustimmung der übergeordneten Gliederung einzuholen:
 - Vor der Aufnahme eines korporativen Mitglieds.
 - Satzungsänderungen. Vor der Mitgliederversammlung, die über die Satzungsänderung entscheidet, ist die nächsthöhere Gliederung anzuhören. Nach der Mitgliederversammlung ist die Genehmigung der nächsthöheren Gliederung einzuholen. Sofern die Genehmigung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die nächsthöhere Gliederung der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von 4 Wochen zu begründen. Macht die nächsthöhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Satzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.
 - Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die durch das Budget nicht gedeckt sind.
- (3) Die Aufsicht der übergeordneten Gliederung umfasst das Recht zur Prüfung.
Die Aufsicht umfasst insbesondere:
- Die aufsichtsberechtigte Gliederung kann Berichte und Unterlagen des Beaufsichtigten anfordern (z.B. Jahresabschlüsse, Budgets). Dieser ist zur unverzüglichen Vorlage verpflichtet.
 - Die aufsichtsberechtigte Gliederung hat nach vorheriger Ankündigung das Recht, die Geschäftsräume und Einrichtungen des Beaufsichtigten zu betreten und zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung zu prüfen, Akten und Geschäftsunterlagen (Papier oder auf Datenträgern) einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien teilzunehmen.
 - Das Recht der aufsichtsberechtigten Gliederung, außerordentliche Mitgliederversammlungen, bzw. Konferenzen einzuberufen.
Die zur Aufsicht berechtigte Gliederung kann einen Dritten mit der Durchführung beauftragen. Die zur Aufsicht berechtigte Gliederung kann außerdem die Revisoren /Revisorinnen anregen, eine Prüfung durchzuführen.
- (4) Die Haftung der aufsichtsberechtigten Gliederung für einfache Fahrlässigkeit ist gegenüber Vereinsmitgliedern ausgeschlossen.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen können nach den Bestimmungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in seiner jeweils gültigen Fassung erlassen werden.



Ortsverein Bad Godesberg e. V.

§ 17 Vereinsschiedsgerichtsbarkeit

Es gelten die Bestimmungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in seiner jeweils gültigen Fassung

§ 18 Auflösung

Der Verein

1. wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst,
2. ist mit Ausschluss oder Austritt aus der übergeordneten Verbandsgliederung aufgelöst.